

Gesellschaftsvertrag
der
B2P Bio2Power GmbH

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

"B2P Bio2Power GmbH".

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage in Wiesbaden zur Verwertung von Bioabfällen sowie die Gas- und/oder Stromerzeugung zur Einspeisung in das regionale Versorgungsnetz und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Geschäftszweck fördern, soweit dabei gleichzeitig der sich aus § 121 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ergebenden Notwendigkeit der konkreten Beschränkung des Unternehmensgegenstandes auf einen öffentlichen Zweck entsprochen wird. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen. Daneben kann die Gesellschaft weitere, insbesondere ihr von den Gesellschaftern übertragene Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen; Aufnahme der Geschäftstätigkeit

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

(2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

(3) Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit erst mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister auf.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Das Stammkapital besteht aus folgenden Geschäftsanteilen:
 - a) dem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennwert von 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) der MBA Wiesbaden GmbH,
 - b) dem Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennwert von 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) des Rheingau-Taunus-Kreises, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe einbezahlt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung, von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag kann nur aus wichtigem Grund durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Verletzung der Gesellschafterpflichten. Der eingeschriebene Brief ist an die Geschäftsführung und an sämtliche übrigen Gesellschafter zu richten.
- (3) Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters das Erwerbsrecht gemäß Abs. 4 ausgeübt oder wird die Beteiligung des kündigenden Gesellschafters gemäß § 7 eingezogen, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Verlangen auf die übrigen Gesellschafter oder auf einen von diesen zu benennenden Dritten zu übertragen. Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von 4 Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Erwerbsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann auch nach § 7 die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen.
- (6) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach § 8.

- (7) Bis zur Verfügung über den Geschäftsanteil des Kündigenden kann der Kündigende seine Gesellschafterrechte ausüben. Bei einer Abstimmung über die Übertragungsverpflichtung hat der kündigende Gesellschafter jedoch kein Stimmrecht.

§ 7

Einziehung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn:
- a) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erklärt;
 - b) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 lit. b) liegt insbesondere dann vor, wenn in der Person des Gesellschafters oder in den Tätigkeiten des Gesellschafters liegende Gründe die Durchführung eines förmlichen Vergabe- oder Ausschreibungsverfahrens nach den Bestimmungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder des Landesrechts für eine Beauftragung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter erforderlich machen, etwa beim Wegfall der Inhousefähigkeit. Dem Gesellschafter ist vor Einziehung aus wichtigem Grund Gelegenheit zur Ausräumung des Einziehungsanlasses zu geben;
 - c) in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben werden.
- (3) Statt der Zwangseinziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile oder einen oder mehrere zu benennende Dritte zu übertragen ist.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen gemäß Abs. 2 und Abs.3 kein Stimmrecht.
- (5) Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils berechnet sich die Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter nach § 8.
- (6) Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
- (7) Für die Zahlung der Abfindung haften die Gesellschafter wie ein selbstschuldnerischer Bürge, untereinander haften sie pro rata entsprechend ihres Geschäftsanteils.
- (8) Die Einziehung nach Abs. 2 ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft des zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.

§ 8

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Werden Geschäftsanteile aufgrund dieses Vertrages veräußert oder gemäß § 7 eingezogen, so ist der ausscheidende Gesellschafter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden.
- (2) Die Abfindung ist zum Stichtag zu errechnen. Stichtag ist, wenn das Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgt, der erste Kalendertag des folgenden Geschäftsjahres und in allen anderen Fällen der erste Kalendertag des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Grundlage für die Berechnung der Abfindung ist der Verkehrswert des Unternehmens. Dieser ist unter Zugrundelegung der anerkannten betriebswirtschaftlichen Unternehmensbewertungsmethoden (bspw. Discount Cashflow-Methode) zu errechnen.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem gemäß Abs. 3 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht. Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.
- (5) Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Abfindung nicht, so ist dieser von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten durch die für den Sitz der Gesellschaft zuständige Kammer der Wirtschaftsprüfer ernannt. Der Schiedsgutachter entscheidet entsprechend § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (6) Das Abfindungsguthaben wird 12 Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Bis zur Fälligkeit ist das Abfindungsguthaben unverzinslich. Sofern bei Fälligkeit das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Auszahlung ist der jeweilige Restbetrag mit 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

§ 9

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats. Die jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrvertretung) befreit.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages zu erfüllen.
- (5) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

§ 11

Aufsichtsrat, Zusammensetzung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 4 Mitgliedern besteht.
- (2) Ihm gehören an:
 1. kraft Amtes der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Magistratsmitglied der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 2. kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Kreisausschussmitglied des Rheingau-Taunus-Kreises,
 3. ein weiteres Mitglied, das der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bestellt; die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (ELW) kann hierzu einen Vorschlag abgeben,
 4. ein weiteres Mitglied, das der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises bestellt; die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ (EAW) kann hierzu einen Vorschlag abgeben.
- (3) Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern mit der Bestellung eines neuen Mitglieds durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises aus. Ein Mitglied, das im hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienste der Landeshauptstadt

Wiesbaden oder des Rheingau-Taunus-Kreises steht, scheidet mit Beendigung des Dienstverhältnisses aus dem Aufsichtsrat aus (§ 125 Abs. 2 Satz 4 HGO).

- (4) Für ihre Tätigkeit als Aufsichtsrat können die Aufsichtsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufsichtsrat – Innere Ordnung, Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben – unbeschadet der in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen – die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist in ungeraden Jahren der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder das von ihm nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Magistratsmitglied, und in geraden Jahren der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises oder das von ihm nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 bestimmte Kreisausschussmitglied.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich, oder wenn es die Geschäftsführung oder mindestens ein Aufsichtsratsmitglied beantragen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung inklusive Vorlagen und Beschlussvorschlägen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, den Tag der Absendung der Einladung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Ausnahmefällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann im Vorfeld der Einladung verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Über einen nicht mit der Einladung angekündigten Tagesordnungspunkt darf beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und anwesend sind. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen durch schriftliche Stimmabgabe oder eine solche mittels Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (7) Die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Betriebsleiter der ELW und des EAW nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Rheingau-Taunus-Kreises sowie die Gesellschafter oder deren Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, zu seinen Sitzungen Sachkundige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuzuziehen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzusenden ist. Widerspricht ein Mitglied nicht binnen 21 Tagen seit Empfang der Niederschrift deren Fassung, so sind spätere Einwendungen ausgeschlossen.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nach Maßgabe des § 116 AktG i. V. § 93 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie demgemäß Stillschweigen zu bewahren und schriftliche Unterlagen in persönlicher Verwahrung zu halten. Von der Schweigepflicht entbunden sind
1. alle Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden und ihrer Ausschüsse sowie des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises und seiner Ausschüsse; soweit schützenswerte Belange betroffen sind nur, wenn in nichtöffentlichen Sitzungen beraten wird,
 2. alle Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Kreisausschusses des Rheingau-Taunus-Kreises,
 3. auf Beschluss der Gesellschafterversammlung darüber hinaus die Mitglieder des Aufsichtsrates für den Einzelfall oder für eine bestimmte oder unbestimmte Mehrzahl von Fällen;
- Die vorgenannten Entbindungen von der Schweigepflicht gelten nicht für das Abstimmungsverhalten oder für Diskussionsbeiträge einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (13) Für alle Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Bestimmungen des § 125 Abs. 1 Satz 4 bis 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 HGO. Zudem gelten für diese die §§ 394 Satz 1 und 395 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft.
- (14) Die in § 52 Abs. 1 GmbHG in Bezug genommenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf die Gesellschaft keine Anwendung, soweit sie oder ihr Inhalt nicht ausdrücklich in diesem Gesellschaftsvertrag für anwendbar erklärt wurden.

§ 13

Stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestimmt werden.
- (2) Der Stellvertreter für den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden in dessen Funktion als Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes wird durch diesen bestimmt. Macht der Oberbürgermeister von der Möglichkeit Gebrauch, an seiner Stelle ein Magistratsmitglied als Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen, bestimmt dieses Magistratsmitglied seinen Stellvertreter.

- (3) Der Stellvertreter für den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises in dessen Funktion als Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes wird durch diesen bestimmt. Macht der Landrat von der Möglichkeit Gebrauch, an seiner Stelle ein Kreisausschussmitglied als Mitglied des Aufsichtsrats zu bestimmen, bestimmt dieses Kreisausschussmitglied seinen Stellvertreter.
- (4) Der Stellvertreter für das nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bestellte Mitglied des Aufsichtsrates wird vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden bestimmt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ (ELW) kann hierzu einen Vorschlag abgeben.
- (5) Der Stellvertreter für das nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 bestellte Mitglied des Aufsichtsrates wird vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises bestimmt. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ (EAW) kann hierzu einen Vorschlag abgeben.
- (6) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied kann entsprechend den für seine Bestimmung geltenden Vorschriften jederzeit abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus seinem Amt aus, erlischt zugleich die Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieds.
- (7) Jedes stellvertretende Aufsichtsratsmitglied hat in Aufsichtsratssitzungen die Rechte und Pflichten des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds, einschließlich der Stimmabgabe und der Führung des Vorsitzes. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist eine Stellvertretung nicht zulässig.
- (8) Einladungen zu Aufsichtsratssitzungen und sonstige Verlautbarungen des Aufsichtsrats müssen nicht an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ergehen.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat übt die Befugnisse aus, die ihm nach dem Gesetz unter näherer Maßgabe dieser Satzung zustehen. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen oder weitergehenden Regelungen trifft. Er hat seine Aufgaben im Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Rheingau-Taunus-Kreises wahrzunehmen und die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin zu kontrollieren und zu beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Landeshauptstadt Wiesbaden und des Rheingau-Taunus-Kreises entsprechend steuert.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt Empfehlungen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ab, unter anderem über wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO und § 8 Satz 1 HKO, den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung.
- (3) Der Aufsichtsrat prüft die Jahresabschlüsse, Lageberichte und die Vorschläge zur Ergebnisverwendung und erstattet darüber sowie über seine Tätigkeit im Übrigen der Gesellschafterversammlung Bericht.

- (4) Zum Zwecke der Überwachung kann er jederzeit von der Geschäftsführung Auskunft und Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch vom ihm zu bestimmende Sachverständige Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Stand der Gesellschaftskasse prüfen. Der Vorsitzende ist zur Vornahme dieser Handlungen ohne besondere Ermächtigung durch den Aufsichtsrat jederzeit befugt.
- (5) Der Aufsichtsrat entscheidet
1. über die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss die Änderung, die Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge,
 2. über den Abschluss und die Änderung von Zielvereinbarungen für etwaige Bonuszahlungen an die Geschäftsführung,
 3. über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge,
 4. über den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nebst der Festlegung der Geschäftsverteilung,
 5. über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer,
 6. über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten der Geschäftsführer,
 7. neben der Gesellschafterversammlung über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele,
 8. über die ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen weiteren Aufgaben.
- (6) Sofern sich keine Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ergibt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht im Rahmen des Wirtschaftsplans beschlossen:
1. Auftragsvergaben, Investitionen und Anlagenzugänge mit einem Anschaffungswert, der im Einzelfalle den Betrag von EUR 250.000,00 EUR überschreitet.
 2. der Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und der Erwerb, die Bewilligung, die Übertragung und die Veräußerung von dinglichen Rechten, sofern bei allen diesen Maßnahmen der Wert der zugrunde liegenden Geschäfte im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 EUR übersteigt;
 3. die Aufnahme und die Kündigung von Darlehen ab EUR 100.000,00 EUR;
 4. die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 100.000,00 EUR überschritten wird;
 5. der Abschluss von mehrjährigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jeweiligen Verpflichtung von mehr als EUR 100.000,00 EUR (bezogen auf die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses, hilfsweise auf den Zeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Dauerschuldverhältnisses);
 6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit Kosten von mehr als 50.000,00 EUR;
 7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall.
- (7) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte der Gesellschaft seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

- (8) Das Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrats für die in Abs. 6 bezeichneten Maßnahmen und Rechtsgeschäfte entfällt, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu ihre Zustimmung erteilt oder ihre Ablehnung erklärt hat oder dem Aufsichtsrat mitgeteilt hat, dass sie die Notwendigkeit der Herbeiführung eines Beschlusses im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 sieht.
- (9) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass Entscheidungen über die Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften nach Abs. 6 so rechtzeitig getroffen werden können, dass der Aufsichtsrat eine von jeglichen rechtlichen (einschließlich haftungsrechtlichen) Zwängen und Risiken unbeeinflusste und freie Entscheidung treffen kann. Dies betrifft insbesondere Vergabeverfahren und deren Einleitung. Nach einer Zustimmung des Aufsichtsrats zur Einleitung des Vergabeverfahrens bedarf es einer weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrats nur dann, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens keine eindeutige Entscheidung zur Zuschlagserteilung ermöglicht. Der Aufsichtsrat kann bei seiner Zustimmung zur Einleitung des Vergabeverfahrens beschließen, dass eine weitere Befassung des Aufsichtsrats nicht mehr erfolgt.

§ 15

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 3/4 des gesamten Stammkapitals vertreten sind. In der Gesellschafterversammlung wird die MBA Wiesbaden GmbH durch ihren Geschäftsführer vertreten. Der Rheingau-Taunus-Kreis wird durch den Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises vertreten.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Beschluss zu fassen ist, die Einberufung von einem Gesellschafter unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit für die Beschlüsse nicht Einstimmigkeit erforderlich ist, werden die Stimmen entsprechend den Anteilen am Stammkapital gewichtet. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch außerhalb von Versammlungen durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder unter Benutzung elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- (7) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufzunehmen ist, wird über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss unverzüglich eine Niederschrift angefertigt, die von allen Gesellschaftern bzw. mindestens einem Gesellschafter und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der Tag und die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses, die Stimmabgaben und das Ergebnis anzugeben.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Weisungen der Gesellschafter den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden (werktags), in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (9) An der Gesellschafterversammlung nehmen in beratender Funktion teil:
 1. die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt,
 2. eine vom Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises benannte Person, soweit der Kreisausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch macht,
 3. eine vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden benannte Person, soweit der Magistrat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

- (10) Die Anfechtbarkeit oder Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen zwei Monaten nach dem Ende der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden.

§ 16

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet der ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO und § 8 Satz1 HKO,
 2. die Übernahme neuer Aufgaben und Einstellung bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages,
 3. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften,
 4. die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
 5. den Erlass von Weisungen an die Geschäftsführung bei Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 6. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 7. die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft,

8. die Erteilung der Zustimmung zu einer Verfügung über Geschäftsanteile im Sinne von § 5, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils,
 9. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt,
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 11. neben dem Aufsichtsrat über die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Ziele,
 12. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
 13. die Geltendmachung der Rechte der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern,
 14. die Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan, einschließlich Investitionsplan und Stellenübersicht sowie über die jeweilige fünfjährige Finanzplanung und die Liquiditätsplanung,
 15. Entscheidungen im Sinne des § 14 Abs. 5 anstelle des Aufsichtsrates, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich gezogen hat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrats, insbesondere solche nach § 14 Abs. 5 und 6, aufheben und durch eigene Beschlüsse ersetzen.

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss ist dem von der Gesellschafterversammlung gewählten und bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu prüfen.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie des Aufsichtsrats teilen jährlich der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie dem Rheingau-Taunus-Kreis die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen ihrer Veröffentlichung zu.
- (3) Der Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Rheingau-Taunus-Kreis stehen diejenigen Befugnisse zu, die die §§ 53 und 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 123 HGO und § 52 Abs. 1 HKO einer Gebietskörperschaft gegenüber privatrechtlichen Unternehmen einräumen. Dem Präsidenten des hessischen Rechnungshofes als dem für die Landeshauptstadt Wiesbaden und dem Rheingau-Taunus-Kreis zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu.
- (4) Die Aufgaben der Internen Revision in der Gesellschaft werden durch die Konzernrevision der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. durch die von der Landeshauptstadt Wiesbaden mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle und von der Stabsstelle Revision des Rheingau-Taunus-Kreises bzw. durch die vom Rheingau-Taunus-Kreis mit dieser Aufgabe beauftragten Stelle wahrgenommen. Die

Geschäftsführung ist verpflichtet, der Konzernrevision/Stabsstelle Revision bzw. der beauftragten Stelle zu diesem Zwecke alle für die Durchführung einer Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft gewähren. Die Wahrnehmung der Internen Revision durch die Konzernrevision/Stabsstelle Revision bzw. der beauftragten Stelle entbindet die Geschäftsführung nicht von ihrer allgemeinen Verantwortung für die Einrichtung und Ausstattung eines angemessenen Risikomanagementsystems.

- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich nach dessen Eingang mit ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht und ihren Vorschlägen zur Behebung etwaiger Prüfungsbeanstandungen dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Beteiligungsverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 18

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nächste Wirtschaftsjahr auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Im Übrigen ist in sinngemäßer Anwendung der im Land Hessen für die Eigenbetriebe geltenden Bestimmungen und den nach den auf wirtschaftliche Unternehmen von Gemeinden anzuwendenden Wirtschaftsgrundsätzen zu verfahren.

§ 19

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

§ 20

Schlussbestimmungen und -anmerkungen

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Die Gesellschaft übernimmt den durch Steuern und Gebühren veranlassten notwendigen Gründungsaufwand.
- (4) Aufgrund der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Satzungstext grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die weibliche und die diverse Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.